



Bad Teinach- Zavelstein

Ausgabe 37 | 11. September 2019

Diese Ausgabe erscheint auch online

Aktuell

Notdienste auf Seite 4

„Noch´n Gedicht“

- der große Heinz Erhardt-Abend



mit
Hans-Joachim
Heist



Samstag, 19. Oktober • 20:00 Uhr

Weitere Infos im Innenteil!





Lust auf meditatives Wandern??



Den Wald mit allen Sinnen spüren..

Samstag, 14. September 2019

mit Birgit Sonnenfroh

Start:15:00 Uhr • Bad Teinach

- Anmeldung unter Tel. 07053 9205040 -





Sommerferienprogramm 2019

Dankeschön an die vielen Helfer

Durch die Unterstützung der einzelnen Vereine, Unternehmen und das Engagement vieler Helfer konnten wir auch 2019 wieder ein abwechslungsreiches und spannendes Sommerferienprogramm gestalten. Kaum war das Programm unter den Kindern und Jugendlichen bekannt, waren auch schon die ersten Veranstaltungen ausgebucht.

Wir freuen uns bei unserem Rückblick über insgesamt 277 Anmeldungen von mehr als 110 Kindern, im Alter von 4 bis 14 Jahren.

Die Stadt Bad Teinach-Zavelstein und die Teinachtal-Touristik möchten sich an dieser Stelle besonders bei den vielen Vereinen und ehrenamtlichen Helfern des Sommerferienprogramms bedanken und wünscht allen Kindern und Jugendlichen ein erfolgreiches neue Schuljahr.





NOTDIENSTE



ÄRZTETAFEL

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

In den sprechstundenfreien Zeiten:

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 01805 19292160
Augenärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 01805 19292123
Kostenfreie Onlinesprechstunde: docdirekt.de
Rufnummer für Krankentransporte: Telefon 07051 19222

Allgemeine Notfallpraxis am Klinikum Calw, Eduard-Conz-Straße 6, 75365 Calw, Sa., So. und FT. 8-22:00 Uhr
Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Freudenstadt, Krankenhaus Freudenstadt, Karl-von-Hahn-Straße 120, 72250 Freudenstadt, Sa., So. und FT. 9-15 Uhr.

ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

14.09.2019 (08:00 Uhr) – 16.09.2019 (08:00 Uhr)
MVZ Khalaf GmbH, Bahnhofstraße 29, 75305 Neuenbürg
Tel.: 07082/7800

TIERÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

(für Groß- und Kleintiere) ab Freitag 20 Uhr, falls Ihr Haustierarzt nicht erreichbar ist.

14.09.2019 - 15.09.2019
TA Dieter Ertel, Zavelstein, Im Steinlaible 5, Tel.: 07053/8536

NOTDIENST DER APOTHEKEN:

Mittwoch, 11.09.
Kloster-Apotheke Calw-Hirsau, 75365 Calw (Hirsau), Liebenzeller Str. 30, Tel. 07051-51444

Donnerstag, 12.09.
Enztal-Apotheke Enzklösterle, 75337 Enzklösterle, Friedenstr. 6, Tel. 07085-7173
Obere Apotheke Bad Liebenzell, 75378 Bad Liebenzell, Sonnenweg 5, Tel. 07052-3564

Freitag, 13.09.
Rosen-Apotheke, 75365 Calw (Heumaden), Heinz-Schnauffer-Str. 45, Tel. 07051-3323
Stadt-Apotheke Neubulach, 75387 Neubulach, Julius-Heuss-Str. 21, Tel. 07053-6000

Samstag, 14.09.
Waldenser-Apotheke, 75382 Althengstett (Neuhengstett), Schillerstr. 9, Tel. 07051-30300

Sonntag, 15.09.
Spitzweg-Apotheke, 75365 Calw (Stammheim), Friedhofstr. 21, Tel. 07051-3344

Montag, 16.09.
Schlehangäu-Apotheke Gechingen, 75391 Gechingen, Hauptstr. 17, Tel. 07056-9647770
Flößer-Apotheke, 75323 Bad Wildbad (Calmbach), Wildbader Str. 31, Tel. 07081-5647

Dienstag, 17.09.
Burg-Apotheke Calw, 75365 Calw (Altburg), Schwarzwaldstr. 59, Tel. 07051-51104

Mittwoch, 18.09.
Burg-Apotheke Calw, 75365 Calw (Altburg), Schwarzwaldstr. 59, Tel. 07051-51104

Praxis Dr. med. Ulrike Günther

Ärztin für Allgemeinmedizin - Badeärztin
Badstraße 14, 1. Stock, Telefon 2261

Bitte Voranmeldung!
Sprechstunden: Montag bis Freitag 7.30 - 12 Uhr
Montag und Donnerstag Nachmittag 16 - 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Praxis Dr. med. Reinhard Röhner

Arzt für Anästhesie
Poststraße 17, Telefon 1702 und 0151 64618849

Sprechstunden:
Montag 8 - 12 Uhr und von 16 - 19 Uhr
Dienstag 8 - 12 Uhr und von 15 - 19 Uhr
Mittwoch 16 - 18 Uhr
Donnerstag 18 - 21 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr und von 16 - 19 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahnarztpraxis

Dr. med. dent. Heiko Schilling
Bad Teinach, Badstr. 15, Telefon 07053 8366

Behandlung nach Vereinbarung

Dieter Ertel, prakt. Tierarzt
Praxis für Groß- und Kleintiere

Im Steinlaible 5, Zavelstein, Telefon 8536
Sprechstunden: Mo., Di., Do., Fr. 14.30 - 15.30 Uhr
Montag und Mittwoch 9.30 - 10.30 Uhr;
Mittwoch und Freitag 19 - 20 Uhr und nach Vereinbarung.

Gesundheitsquelle Bad Teinach

Mo., Di., Do., Fr. 9.00 - 13.00 Uhr / 15.00 - 18.00 Uhr
Mi. 9.00 - 13.30 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Arznei-Bestellungen außerhalb der Öffnungszeiten direkt bei ApoRegio: www.aporegio.net oder Tel. 07052 8161811
Telefon Gesundheitsquelle: 07053 9697580, Fax 9697581

Diakonie

Diakoniestation Teinachtal

Hilfe, die sich sehen läßt!

**Hindenburgstr. 23 - Rathaus Liebelsberg -
75387 Neubulach**

Montag – Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag – Donnerstag 14.00 - 16.30 Uhr

Geschäftsführung

Roland Fleck
Telefon 0 70 53 / 96 20-0
Fax 0 70 53 / 39 31 368

Pflegedienstleitung (PDL)

Montag – Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag / Donnerstag 14.00 - 16.30 Uhr
Telefon 0 70 53 / 96 20-1

Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe (EL)

Helene Rothfuß
Montag – Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag / Mittwoch 14.00 - 16.30 Uhr
Telefon 0 70 53 / 96 20-2

Beratungsstunde der Diakonie

mittwochs (EL) 15.00 – 16.00 Uhr
donnerstags (PDL) 15.00 – 16.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeit ist ein Anrufbeantworter in Betrieb.

Amtliche Bekanntmachungen



Stadtverwaltung Bad Teinach-Zavelstein

Die Stadtverwaltung Bad Teinach-Zavelstein und die Teinachtal-Touristik wünscht allen Schülerinnen und Schülern einen guten Start in das neue Schuljahr.



Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens Artenschutz – „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren Artenschutz – „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ durchgeführt.

Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

- Bei der freien Sammlung, die am Dienstag, den 24. September 2019 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, den 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.
- Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, den 18. Oktober 2019 und endet am Freitag, den 17. Januar 2020.
Die Eintragungsliste für die Stadt Bad Teinach-Zavelstein wird in der Zeit vom 18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 im Rathaus, Rathausstr. 9, 75385 Bad Teinach-Zavelstein, Zimmer 202 (1.OG) zu folgenden Öffnungszeiten für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten:
Mo., Di., Do., Fr. von 8:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 14:00 bis 18:30 Uhr
Do. von 14:00 bis 16:30 Uhr
Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgeeignet möglich.
- Zur Eintragung in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 18 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
- Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragungsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.

- Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragungsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
- Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.
- Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die der oder dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.
- Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
- Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transparenten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)
- bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)
- wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)
- Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obstbäumen (Streuobstbestände) (Artikel 1 Nummer 4)

- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)
- Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)
- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel 2)

C. Alternativen

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen und Anpassungen bestehender Gesetze, um das Artensterben in Baden-Württemberg aufzuhalten und die Artenvielfalt zu stärken. Die Neufassungen von § 7, § 22, § 33a und § 34 NatSchG sowie von § 2 LLG dienen der Erfüllung der im neu gefassten § 1a NatSchG gestärkten Zielsetzung der Sicherung von Artenvielfalt. Die Reduktion von Pestizideinsätzen und der Ausbau ökologischer Landwirtschaft stehen erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Artenvielfalt. Da deren Sicherstellung und Förderung wiederum Abstimmungsgegenstand des beantragten Volksbegehrens ist, ergibt sich der Bedarf der genannten Gesetzesänderungen daraus. Die Anpassungen in Aus- und Weiterbildung scheinen als notwendige Voraussetzung, um alle Beteiligten besser auf die genannten Änderungen vorzubereiten. Insofern sind diese wesentlichen Veränderungen als im Sinne der Zielerreichung angemessen zu bewerten.

Die Änderungen führen nicht zu zwangsläufigen finanziellen Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind als nachhaltig einzuordnen.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Artikel 1

Änderungen des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Artenvielfalt

Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.“

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „soweit erforderlich und geeignet“ werden gestrichen.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Erhalt von Streuobstbeständen

(1) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streuobstbestände) sind gesetzlich

geschützt. Die Beseitigung von Streuobstbeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüberhinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streuobstbestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streuobstbestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat.

(3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen.“

5. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34

Verbot von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biocide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

6. § 71 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:
Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Ökologischer Landbau

(1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent,

gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.

(2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften.

(3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden an nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

(4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

§ 2b

Reduktion des Pestizideinsatzes

(1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.

(2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.

(3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungsintensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.

(4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig wird auch in Baden-Württemberg ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt. Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere den Insekten, den Amphibien, den Reptilien, den Fischen, den Vögeln und den Wildkräutern ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen (vgl. aktuelle Rote Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württembergs). Als wesentliche Ursachen wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand-Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums in Baden-Württemberg. Da in Baden-Württemberg das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bereits mit der

Ausarbeitung einer Pestizidreduktionsstrategie beauftragt ist und andererseits die Schutzgebiete, in denen der Pestizideinsatz verboten ist, im Naturschutzgesetz aufgeführt sind, ist es erforderlich, beide Gesetze zu ändern, um einen wirksamen Schutz der Artenvielfalt zu ermöglichen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

Zu 2.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkung zwischen der Bewirtschaftungsart auf landwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind hinlänglich wissenschaftlich belegt (vgl. u.a. Thünen-Institut, 2019). So kommen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vor. Deswegen scheint es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landwirte durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften, weil ihr Handeln einen unmittelbaren Effekt auf die Artenvielfalt hat. Geht das Land diesen Weg gesetzlich verbindlich, folgt daraus zwangsläufig die entsprechende Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen.

Zu 3.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordert eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

Zu 4.: § 33a Erhalt von Streuobstbeständen

Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Sie sind eine besondere Form der Kulturlandschaft. Baden-Württemberg trägt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine europaweite Verantwortung für diese Kulturlandschaftslebensräume. Streuobstwiesen befinden sich zumeist in Ortsrandlage, ein Schutzbedarf resultiert daher aus der Inanspruchnahme für Bebauungen. Für einen wirksamen Schutz wurden vergleichsweise strenge Anforderungen an den Ausgleich und damit gleichzeitig an die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formuliert. Es soll für Streuobstbestände analog zu § 9 WaldG Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot gelten. Dies wurde bereits 1983 von der Landesanstalt für Umwelt (LfU) in der Veröffentlichung „Schutz von Streuobstbeständen“ vorgeschlagen.

Zu 5.: Neufassung des § 34

Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 die Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen ist.

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an



anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von solchen Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird (Geiger u.a. 2010: Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu 6.: Änderung des § 71

Um den Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist eingeführt.

Zu 7.: Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Einfügung der §§ 2a und 2b

§ 2a

Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, die u.a. auf beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt und den Schutz der natürlichen Ressourcen abzielt (Erwägungsgrund (1) zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007). Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebener ökologischer Landbau ist unter anderem aufgrund der strengen Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt (Sanders, Hess (2019): „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“). Um dem Insektensterben wirksam gegenzusteuern wird das Ziel festgelegt, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 25 %, bis 2035 mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen.

§ 2b

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Deshalb muss der Einsatz von Pestiziden reduziert werden (Geiger u.a. 2010: Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu Artikel 3: Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Bad Teinach-Zavelstein, 06.09.2019

gez.

Markus Wendel

Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen



KOMMUNEN — FUNK —



- Digitale Bürgerkommunikation -

Melden Sie sich schnell an und entscheiden Sie ganz individuell, über welche persönlichen Wunschthemen, mit welchem Kommunikationskanal und zur welcher Zeit Sie über Bad Teinach-Zavelstein informiert werden wollen.

www.btz.kommunenfunk.de

Die Stadt Bad Teinach-Zavelstein
sucht für eine langjährige Mieterin

eine 3 – 3 ½ Zimmer-Wohnung (ca. 60 – 70 m²)

bevorzugt in Bad Teinach und Zavelstein

Das Mietverhältnis wird mit der Stadtverwaltung begründet.
Bitte melden Sie sich bei der Stadt Bad Teinach-Zavelstein
Herrn Mönch, Tel. 07053/9292-24

Teinachtal Touristik



Heidrun Schweda, Diplomschauspielerin, hier im Schwarzwald vor allem durch ihre eindrücklichen Charakterdarstellungen auf der Bühne und faszinierende Lesungen bekannt, kommt am **15.9.2019 um 11 Uhr ins Ev. Gemeindehaus Zavelstein ins Städtle**. Dort liest sie Texte vom Parabeldichter F.A. Krummacher und dessen Ur-Ur-Enkel Jo Krummacher.



Wenn Heidrun Schweda liest, ist das ein wahrer Genuss. Klug und mit viel Liebe wählt sie ihre Texte aus.

Hören Sie einen besonderen, literarischen Reigen von Parabeln, Briefen und Gedichten, die erstaunliche Bögen schlagen und deren Gedankenenergie mit Schreibtalent über Generationen weiter entwickelt wurde...

Eine unübertreffliche Art, innezuhalten, zu staunen und sich neu anregen zu lassen. Der Eintritt zu dieser Lesung ist frei. Um Spenden wird gebeten.

Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Teinach-Zavelstein - Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Markus Wendel, Rathausstraße 9, 75385 Bad Teinach-Zavelstein - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: wds@nussbaum-medien.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Veranstaltungsvorschau

Mittwoch, 11.09.2019

14:00 Uhr Oberkollwangen, Landhotel Talblick, **WALK IN BALANCE** -Das Nordic-Walking Erlebnis der besonderen Art. Anmeldung unter 07055/9288-0

Donnerstag, 12.09.2019

15:00 Uhr Bad Teinach, Dreifaltigkeitskirche, **Erklärung der Kabbalistischen Lehrtafel**

Samstag, 14.09.2019

13:00 Uhr Neubulach, Turn- und Festhalle, **VHS Veranstaltung „Wildkräuter sammeln und genießen“** mit Heiderose Rentschler. Anmeldung bei der VHS Calw
TipP

15:00 Uhr Bad Teinach, Dreifaltigkeitskirche, **Meditatives Wandern für alle Sinne** mit Birgit Sonnenfroh
TipP
Anmeldung erforderlich unter Tel. 07053 9205040

Sonntag, 15.09.2019

10:15 Uhr Zwerenberg, Kirche, **Festgottesdienst** zum Jubiläum „40 Jahre Zwerenberger Kirchenkonzerte“
Highlight

14:00 Uhr Zavelstein, Berlin's Hotel KroneLamm, **Day Spa im königSPA** - Tageseintritt EUR 33,00 inkl. Nachmittagsnackbuffet

14:30 Uhr Kentheim, vor der St. Candiduskirche, **VHS Veranstaltung Führung „St. Candidus zu Kentheim“** - keine Anmeldung erforderlich
TipP

17:00 Uhr Altbulach, Mauritiuskirche, **Konzert mit den Reuthinquantett Wildberg**

Montag, 16.09.2019

15:00 Uhr Neubulach, Café Altes Rathaus, **Gästenachmittag** mit Infos zu Neubulach und der Kur, Vortrag von M. Schöttle und Gespräche bei Kaffee und Kuchen

Dienstag, 17.09.2019

10:00 Uhr Bad Teinach, Mineralbrunnen Teinacher GmbH, **Führung „Von der Quelle in die Flasche“**, Anmeldung erforderlich unter Tel. 07053/ 9205040
TipP

Mittwoch, 18.09.2019

14:00 Uhr Oberkollwangen, Landhotel Talblick, **WALK IN BALANCE** -Das Nordic-Walking Erlebnis der besonderen Art. Anmeldung unter 07055/9288-0

Öffentliche Betriebs-Führung „Von der Quelle in die Flasche“

Termin: 17. September 2019

Uhrzeit: 10:00 Uhr

Treffpunkt: Bad Teinach, Mineralbrunnen Teinach GmbH

Dauer: ca. 1,5 Stunden

Anmeldung: erforderlich unter Tel. 07053 9205040 oder info@teinachtal.de

Wer in Bad Teinach zu Besuch ist, sollte unbedingt einen Abstecher zur Mineralbrunnen Teinach GmbH machen, um dort den Geheimnissen des Mineralwassers auf den Grund zu gehen. Woher kommt eigentlich das Teinacher Mineralwasser? Wo und wie wird es abgefüllt? Wie viele Getränkekästen verlassen jeden Tag das Betriebsgelände? Und warum ist das Teinacher Mineralwasser so erfrischend? Diese und viele weitere Fragen rund um das kühle Nass werden bei dieser spannenden und informativen Betriebsführung beantwortet und natürlich sorgen die Teinacher-Getränke für Genussmomente während der kostenlosen Führung.

einfach mal...
WANDERN

Kulinarische Wanderung

Samstag,
05. Oktober 2019
ab 11:00 Uhr

Preis: 49,00 € pro Person (inkl. Apéritif, 3-Gänge-Menü und geführter Wanderung)
Anmeldung erforderlich unter info@teinachtal.de oder 07053 9205040

6. Kulinarische Wanderung im Teinachtal

Termin: Samstag, 05. Oktober 2019

Kosten: 49,00 € pro Person (exklusive Getränke)

Anmeldung: erforderlich über die Teinachtal-Touristik unter Tel. 07053 9205040 oder unter info@teinachtal.de

Wieder haben sich der Schwarzwald Guide Jürgen Rust und seine Frau Gabi eine spannende und sehr abwechslungsreiche Tour ausgesucht. Sie ist ca. 10 Kilometer lang und weist ca. 350 m Höhenunterschiede auf. Start ist um 11 Uhr am Waserturm in 75387 Neubulach-Liebesberg auf 623 m Höhe. Dort empfängt uns eine prächtige Aussicht bis zur Schwäbischen Alb. Nur wenige Meter und schon wartet eine kräftige Vorspeise. Frisch gestärkt und mutig nehmen wir den Wolfspfad in Angriff. Interessante, immer wieder wechselnde Landschaftsbilder, mit zum Teil herrlichen Ausblicken begleiten unsere Wanderung bis wir zu unserem „schaurigen“ Platz der Wolfsgrube kommen. Dort gibt es Einiges zu erzählen und sogar ein Krimi hat sich dort



abgespielt. Nach kurzer Zeit auf angenehmen Wegen, erwartet uns mit dem imposanten Beilfelsen ein ganz besonderes Highlight unserer Kulinarischen Wanderung. Eine Aussicht bis weit hinunter ins Teinachtal lässt unsere Sinne förmlich berauschen. Es fällt sicherlich sehr schwer diesen besonderen Platz zu verlassen, aber unser Naturpark-Wirt Stephan Kapp wartet schon mit unserem Hauptgericht, einer ganz besonderen, regionalen und saisonalen Köstlichkeit. Anschließend lassen wir es etwas gemütlicher angehen und genießen auf dem Weg zu unserer Nachspeise die Fernsicht und dann ein romantisches, mittelalterliches Städtchen mit einer wahrhaft silbernen Vergangenheit. Die Lokalität in der wir zum süßen Abschluss kommen, hat eine ganz besondere Geschichte. Danach schadet noch ein wenig Bewegung in keiner Weise, damit wir wieder zum Ausgangspunkt unserer erlebnisreichen Wanderung kommen. Das Ende wird spätestens um 18 Uhr sein.

Hans Joachim Heist spielt:

Noch ´n Gedicht – der große Heinz Erhardt-Abend

Termin: Samstag, 19.10.2019

Ort: KoNi Zavelstein

Beginn: 20:00 Uhr

Einlass ins Foyer: ab 19:00 Uhr

Tickets: ab 27,00 € im Vorverkauf bei der Teinachtal-Touristik
Tel. 07053 9205040 oder an allen Reservix Vorverkaufsstellen

Hans-Joachim Heist als Heinz Erhardt, dieser Schelm! Seine besten Gedichte, Conférencen und Lieder (Regie: Hans-Joachim Heist)

Hans-Joachim Heist, deutschlandweit bekannt durch seine bissigen Kommentare als Gernot Hassknecht in der ZDF Heute-Show, heißt Sie, als Heinz Erhardt, herzlich willkommen! Mit seinen Reimen und den allseits bekannten Wortspielereien begeistert er auch heute noch ein Millionenpublikum. Hans-Joachim Heist setzt für Sie noch einmal die typische Hornbrille auf und bietet einen spitzbübschen Querschnitt durch das pointenreiche Repertoire des sympathischen Witzbolds. Neben seiner Tätigkeit am Theater und als Parodist wirkte Heist in mehr als 70 Film- und Fernsehproduktionen mit. Zu den bekannteren Rollen gehören die des Peter Däumel in der Fernsehserie „Diese Drombuschs“ Anfang der 80er Jahre sowie die des Polizeimeisters Fritz Zatopek in „SOKO Köln“.

Fundsachen

Folgende Fundsache wurde beim Fundamt Bad Teinach abgegeben:

Buch

Näheres dazu unter Tel. 07053/9205040
Teinachtal-Touristik Bad Teinach-Zavelstein

**Spiel mal wieder Golf
Minigolfplatz Bad Teinach**



Minigolfplatz Bad Teinach

Öffnungszeiten von August bis September

Montag bis Freitag

14 bis 18 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag

13 bis 18 Uhr

Die Eintrittspreise

Erwachsene 2,50 €

mit Gästekarte 2,00 €

Kinder bis einschl. 18 Jahre 1,50 €

Familienkarte (2 Erwachsene und eigene Kinder): 6,00 €

Das Team des Minigolfplatzes ist während der Öffnungszeiten erreichbar unter: 0152 37742168.

Veranstaltungshinweise



Veranstaltungsvorschau

Samstag, 19. Oktober 2019, 20:00 Uhr

Hans Joachim Heist: „Noch ´n Gedicht – der große Heinz Erhardt-Abend“ –

Hans-Joachim Heist, deutschlandweit bekannt durch seine bissigen Kommentare als Gernot Hassknecht in der ZDF Heute-Show, heißt Sie, als Heinz Erhardt, herzlich willkommen!

Tickets ab 24,00 € im Vorverkauf bei der Teinachtal-Touristik und an allen Reservix-Vorverkaufsstellen. Einlass ins Foyer ab 19 Uhr -

Samstag, 23. November 2019, 20:00 Uhr

Die Mobilés – Moving shadows

Mit ihrem Schattentheater haben sie internationale Preise abgeräumt und beim offiziellen Festakt zu 25 Jahren Deutsche Einheit mit ihren Schattenshows für Aufsehen und Furore gesorgt!

Tickets ab 25,00 € im Vorverkauf bei der Teinachtal-Touristik und an allen Reservix-Vorverkaufsstellen. Einlass ins Foyer ab 19 Uhr -

Samstag, 08. Februar 2020, 20:00 Uhr

Klaus Birk „Liebe Dich oder Du kannst mich mal gern haben!“

Er heilt Vorurteile, begrüßt Mutter Natur und die Kinder der Erde, schenkt Freude und Hoffnung und klopft Sprüche zum Gernhaben.

- Weitere Infos folgen -

Samstag, 02. Mai 2020, 20:00 Uhr

DIE MAGIER 3.0 - Comedy Magic Show

Das Erfolgskonzept von Christopher Köhler ist nicht zu stoppen! Nach zwei großen Deutschland Touren und tausenden begeisterten Zuschauern kommen sie zurück: DIE MAGIER!

- Weitere Infos folgen -

Die aktuelle Veranstaltungsübersicht und die Möglichkeit Karten online zu bestellen oder selbst auszudrucken, finden Sie im Internet unter: www.ko-ni.de.



Veranstaltungshinweise der Region

Montag, 16. September

15:00 Uhr **Gästenachmittag mit Infos zu Neubulach** und Gesundheitsvortrag bei Kaffee und Kuchen, anschl. Möglichkeit zu Besichtigung der Ausstellungen in der Bergvogtei, Neubulach, Kulturcafé "Altes Rathaus

Dienstag, 17. September

10:00 Uhr **Öffentliche Führung "Von der Quelle in die Flache"**, Teilnahme kostenfrei - Anmeldung erforderlich unter Tel. 07053 9205040, Treffpunkt: Bad Teinach, Mineralbrunnen

Donnerstag, 19. September

14:30 Uhr **Nachmittag der Begegnung** mit Vorträgen und Bewirtung, Neubulach, Ev. Gemeindehaus, **Freitag, 20. September**
18:00 Uhr **Lange Nacht an der Volkshochschule**, Calw, Volkshochschule

Samstag, 21. September

15:30 Uhr **Wein- und Zwiebelkuchenfest**, mit Kuchen frisch aus dem Backhaus, ab 20:00 Uhr Musik und Tanz, Barbetrieb, Altbulach, Feuerwehrmagazin

Sonntag, 22. September

Tageswanderung **"Rund um den Venusberg im Heckengäu"** mit dem Schwarzwaldverein Zavelstein - weitere Infos unter Tel. 07051 50888

10:30 Uhr **Wein- und Zwiebelkuchenfest**, Altbulach, Feuerwehrmagazin

11:00 Uhr **Naturerlebniswanderung mit leckerem Picknick**, Calw, vor dem Restaurant La Caletta

Anmeldungen bis 15.09. unter 07051 167-399 erforderlich.

11:00 Uhr **Naturparkmarkt** unter dem Thema: **"Wald und Wild"** mit Kinderprogramm, Waldthemen und Wildspezialitäten, Neubulach im Städtle

11:30 Uhr **Kurkonzert** mit der Bergmannskapelle Neubulach, Neubulach am Kirchplatz

16:00 Uhr **Prozession zum Madonnafest**, Calw, Katholische Kirche

Mittwoch, 25. September

18:00 Uhr **Kultur im Café Bohne: STIMM3 - "Unbeschreiblich weiblich"**, Calw, Seniorenzentrum, Torgasse

19:30 Uhr **Vortrag: Die Frauen wie die Juden verlangen nur Gerechtigkeit**, Calw-Hirsau, Aureliuskirche

19:30 Uhr **Vortrag: Warum ich Nazi wurde**, Calw, Volkshochschule

Freitag, 27. September

20:00 Uhr **Jazz am Schießberg: Das Kondensat**, Calw, Forum am Schießberg im Hermann Hesse-Gymnasium

Samstag, 28. September

13:00 Uhr **Geologische Führung auf dem Geopfad Bad Teinach** mit Dr. Andreas Megerle und dem Schwarzwaldverein Bad Teinach - Treffpunkt: Bad Teinach, Freibad

8:00 Uhr **Wochenmarkt mit großem Herbstmarkt**, Calw, Marktplatz,

9:00 Uhr **Kräuterwanderung**, Calw-Weltenschwann, Altes Schulhaus

9:30 Uhr **Kalksinterterrassen im Buntsandstein**, Calw-Stammheim, Parkplatz an der B 463/ K 4302, gegenüber Bushaltestelle Waldecker Hof (Ruine Waldeck), Anmeldungen unter 07056 96200 erforderlich.

14:00 Uhr **Seniorenachmittag** beim Deutschen Roten Kreuz

Sonntag, 29. September

13:00 Uhr **Waldecker Burgen**, Calw-Stammheim, Parkplatz an der B 463/ K 4302, gegenüber Bushaltestelle Waldecker Hof (Ruine Waldeck), Anmeldungen unter 07056 96200 erforderlich.

14:30 Uhr **Kräuterkunde Einst und Heute**, Calw-Hirsau, Kräutergarten hinter der Aureliuskirche, Anmeldungen unter 07051 167-399 erforderlich.

Montag, 30. September

14:30 Uhr **Seniorenachmittag** der Katholischen Kirchengemeinde, Altbulach, Gemeindesaal

Regelmäßige Veranstaltungen:

Mittwochs und freitags, 16:00 Uhr (April bis Oktober, nicht an Feiertagen)

Alpaka Trekking in Bad Liebenzell. Alpakahof Beinberg, Tel. 01732784581

Montags, 15:00 Uhr (Mai bis Oktober, nicht an Feiertagen)

Gesundheitswanderungen in Bad Liebenzell. Treffpunkt ist an der Trinkhalle im Kurpark

Donnerstags, 10:30 Uhr (Mai bis Oktober, nicht an Feiertagen)

Ökumenische Kurandacht im Parksaal des Bad Liebenzeller Bürgerzentrums

Donnerstags um 15:00 Uhr (Feiertage auf Anfrage)

Erklärung der Kabbalistischen Lehrtafel, Bad Teinach, Dreifaltigkeitskirche

Jeden Freitag **Wochenmarkt** in Neubulach, Marktplatz von 09:00-16:00 Uhr

Jeden Samstag **Wochenmarkt** in Calw, Marktplatz von 08:00-13:00 Uhr

Ausstellungen:

Die Calwer Zeughandlungs-Compagnie (1650 - 1797)

Foyer im Rathaus, Calw, Marktplatz 9

Zu sehen bis 13.10.2019, Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.30-11.30 Uhr + Do. 14.00-18.30 Uhr

Marlis Glaser - Mutige Frauen

Klostermuseum, Calw-Hirsau, Calwer Straße 6

Zu sehen bis 31.10.2019, Öffnungszeiten: Di.-Fr. 13-16 Uhr und Sa.+So. 12-17 Uhr

Hermann Hesse und Thomas Mann - Wortkünstler,

Weltbürger, Weggenossen

Hermann Hesse Museum, Calw, Marktplatz 30

Zu sehen bis 03.11.2019, Öffnungszeiten: Di.-So. 11-17 Uhr

"Freiheit- so nah, so fern"

Neubulach, Bergvogtei, Marktplatz 1, Öffnungszeiten:

Di-Fr 14-17 Uhr, Sa u. So 11-17 Uhr bis 30. September.

Weitere Informationen:

ServiceCenter Bad Liebenzell, Tel. 07052 408-0,

info@bad-liebenzell.de, www.bad-liebenzell.de

Teinachtal-Touristik Bad Teinach-Zavelstein für Teinachtal,

Tel. 07053 9205040, info@teinachtal.de, www.teinachtal.de

Stadtinformation Calw, Tel. 07051 157-399,

stadtinformation@calw.de, www.calw.de

Stadtverwaltung



Das Bürgermobil erreichen Sie unter der **Handy-Nr. 0172 9151871**

Achtung Redaktionsschluss!

Für das Amtsblatt der Stadt Bad Teinach-Zavelstein ist der Redaktionsschluss auf

Montag 10:00 Uhr

festgesetzt.

Wir bitten um Einhaltung dieses Termins.

Später eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Tel. 07053 9292-29, Fax: 07053 9292-40,

E-Mail: aktuell@bad-teinach-zavelstein.de



Freiwillige Feuerwehr Bad Teinach-Zavelstein



112 – sei dabei! Informationstag

29. September 2019, ab 12 Uhr ums Gerätehaus Sommenhardt / Mehrzweckgebäude

Die Jugendfeuerwehr lädt dich und deine Eltern zum Informationstag mit Spiel, Spaß und jede Menge Aktion ein.

Wir bieten Euch Feuerwehr hautnah, einen Spieleparcours, Fahrten mit dem Feuerwehrfahrzeug. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Auf Euer Kommen freut sich die Jugendfeuerwehr Bad Teinach-Zavelstein.



Sonstige Informationen

Müllabfuhr



In allen Stadtteilen:

Mittwoch, 11. September 2019

- Restabfall

Donnerstag, 12. September 2019

- Papier

Landratsamt

LANDKREIS
CALW 

Amtliche Bekanntmachungen

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe

Landratsamt Calw
Abt. Gesundheit und Versorgung
Vogteistraße 42 - 46, 75365 Calw
Haus B, Zimmer B 413
Tel. 07051 160-199
www.selbsthilfe-landkreis-calw.de

Photovoltaik-Netzwerk motiviert Unternehmen zur Anschaffung von Solarstromanlagen

Zeitdruck durch drohenden 52-Gigawatt-Deckel / Infoveranstaltung am 7. November im Landratsamt Calw

Das Photovoltaik-Netzwerk Nordschwarzwald möchte enger mit den Unternehmen im Landkreis Calw zusammenarbeiten, um auf den Dächern und den Betriebsgeländen der Firmen zeitnah mehr Solarstromanlagen auf den Weg zu bringen.

Hintergrund ist das im Laufe des kommenden Jahres erwartete Erreichen des 52-Gigawatt-Deckels für die Solarförderung. Wenn die installierte Leistung aller nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geförderten Photovoltaik-Anlagen diese Marke erreicht, endet nach dem derzeitigen EEG die Einspeisevergütung für alle Neuanlagen bis 750 Kilowatt.

„Unternehmen, die kleine und mittlere Solarstromanlagen unter 750 Kilowatt Leistung installieren wollen, stehen also unter einem gewissen Zeitdruck“, beschreibt Monika Falkenthal, Geschäftsführerin der Gemeinschaft der Energieberater im Landkreis Calw e.V., eine der Herausforderungen für die Unternehmen. „Deshalb wollen die Energieexperten des Photovoltaik-Netzwerks Nordschwarzwald nach der Sommerpause bei der Umsetzung möglichst vieler gewerblicher Solaranlagen unterstützen“, hebt Falkenthal hervor.

Wie zahlreiche andere Initiativen, Organisationen und Verbände bundesweit setzt sich auch das Photovoltaik-Netzwerk Nordschwarzwald dafür ein, den 52-Gigawatt-Deckel aus dem EEG zu streichen. Eine politische Entscheidung hierzu steht aber bisher noch aus.

Aktuell sind in Deutschland bereits rund 47,95 Gigawatt nach dem EEG installiert. Fachleute prognostizieren, dass noch bis zum Beginn des zweiten Quartals 2020 eine Förderung für den eingespeisten Solarstrom zu erhalten ist. „Deshalb sollten sich die Unternehmen jetzt sehr zügig mit dieser für den Klimaschutz so wichtigen Investitionen beschäftigen“, so Elias Weigel, Klimaschutzmanager des Landkreises Calw.

Da die Preise für Solarmodule in den letzten Jahren kontinuierlich und deutlich gesunken sind, amortisiert sich deren Anschaffung bereits nach wenigen Jahren. Weil in Gewerbebetrieben meist tagsüber gearbeitet wird, lässt sich der produzierte Solarstrom zusätzlich direkt nutzen. Das Einsparpotential ist beachtlich und wird mit steigenden Strompreisen immer größer. Batteriespeicher und Elektrofahrzeuge können hierbei eine vorteilhafte Ergänzung sein. Ein weiterer Vorteil von Photovoltaik-Anlagen auf Unternehmensgebäuden ist die verbrauchsnahe Erzeugung. Wird der Strom beispielsweise an sonnigen Sonntagen nicht direkt im Unternehmen verbraucht, so kann dieser jedoch im nahegelegenen Industriegebiet genutzt werden. Das bedeutet, dass Solarstromanlagen auf Unternehmensdächern und -geländen auch sehr netzverträglich sind.

Das Photovoltaik-Netzwerk Nordschwarzwald hofft, dass sich viele Unternehmen im Landkreis Calw an die Solarstrom-Installateure in ihrer Nähe wenden, um im nächsten Halbjahr eine Photovoltaik-Anlage zu installieren. Das Photovoltaik-Netzwerk Nordschwarzwald steht den Unternehmern hierbei gern unterstützend und vermittelnd zur Seite.

Am 7. November 2019 ab 19 Uhr bietet das Photovoltaik-Netzwerk Nordschwarzwald eine Informationsveranstaltung zum Thema im großen Sitzungssaal (Raum C 400) des Landratsamts Calw an. Fachleute werden aus der Praxis über diverse Betreibermodelle der Photovoltaik informieren, auf rechtliche sowie steuerrechtliche Rahmenbedingungen eingehen und Best-Practice-Beispiele von Gewerbetreibenden aus der Region vorstellen. Interessierte sind herzlich eingeladen.

Erste grundlegende Informationen zum Photovoltaik-Netzwerk Baden-Württemberg und allen regionalen Akteuren und Fachpartnern sowie Informationen zum Erwerb und Betrieb von Solaranlagen sind im Internet unter www.photovoltaik-bw.de zu finden.

Eine Kontaktaufnahme zum Photovoltaik-Netzwerk Nordschwarzwald ist über Monika Falkenthal unter der Telefonnummer 07051 9686100 bzw. per E-Mail an falkenthal@energieberatung-calw.de möglich.

Fördermittel erleichtern Familien den Weg ins eigene Heim

Zinssatz für Förderdarlehen auf 0,25 Prozent gesenkt

Wer sich mit dem Gedanken an ein Eigenheim trägt, kann sich freuen. Die L-Bank finanziert mit dem Programm „Wohnungsbau BW 2018/2019“ den Bau und Kauf von Wohneigentum oder auch Ausbau-, Umbau- und Anbaumaßnahmen zur Schaffung neuen Wohnraums.

Die Förderung kommt insbesondere für Familien mit einem oder mehreren Kindern in Frage, deren Einkommen bestimmte Grenzen



nicht überschreitet. Die Basisförderung besteht aus einem Darlehen mit besonders günstigen Zinsen. Diese betragen derzeit 0,25 Prozent auf 15 Jahre. Ergänzende Fördermöglichkeiten gibt es für die energetische Sanierung oder die Herstellung der Barrierefreiheit. Auch Paare mit Kinderwunsch können sich die Option auf eine Förderung sichern. Informationen zur Wohnraumförderung erhalten Interessenten bei Michaela Buhlmann (Telefonnummer 07051 160-484) und bei Kathrin Schaible (Telefonnummer 07051 160-276) von der Wohnraumförderstelle im Landratsamt Calw oder im Internet unter www.l-bank.de.

Übung der Bundeswehr vom 22. bis 26. September 2019

Im Gemeindegebiet findet im Zeitraum vom 22. bis 26. September 2019 eine Übung der Bundeswehr statt. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Gleichzeitig wird besonders auf die Gefahren eventuell liegendegebliebener Sprengmittel, Fundmunition und dergleichen hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. Das Sammeln, der Erwerb und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und ziehen strafrechtliche Folgen nach sich.

Seminar „Sicherheit im Umgang mit Rindern“

Der Arbeitskreis Mutterkuh Nordschwarzwald/Gäu bietet in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg am 17.10.2019 von 9.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Hotel Schwane (Kuhstall) in Kälberbronn ein praktisches Seminar zum Thema „Sicherheit im Umgang mit Rindern“ an.

Neben einem Vortrag zum Unfallgeschehen beim Umgang mit Rindern gibt es am Nachmittag praktische Übungen zum Umgang mit Rindern. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, wird um Anmeldung bis zum 04.10.2019 unter der Telefonnummer 07051 160-958 bei der Abteilung Landwirtschaft und Naturschutz des Landratsamts Calw gebeten. Alle interessierten Rinderhalter sind herzlich zu der Veranstaltung eingeladen.

Geschwindigkeitskontrolle

Am Montag, den 26.08.2019 wurde in Bad Teinach, Badstraße, Höhe BHS, in der Zeit von 6:14 Uhr bis 9:30 Uhr eine Geschwindigkeitskontrolle durchgeführt.

Die Kontrolle erbrachte folgendes Ergebnis:

Gemessene Fahrzeuge:	205
Erlaubte Geschwindigkeit:	30 km/h
Eingestellter Grenzwert:	39 km/h
Überschreitungen bis 10 km/h:	12
Überschreitungen von 11 bis zu 15 km/h:	3
Überschreitungen von 16 bis zu 20 km/h:	0
Überschreitungen von mehr als 20 km/h:	1
133 Fahrzeuge in Fahrtrichtung: Oberreichenbach	

Soziale Dienste



Selbsthilfegruppe Prostatakrebs

Wir laden Sie ganz herzlich zu unserem nächsten Gruppenabend ein am:

DIENSTAG, 17.9.2019 – Beginn um 18.30 Uhr, wie immer im „Rössle“, Hermann-Hesse-Platz 2, Calw

(Parkmöglichkeiten: Badstraße, Parkhaus Calwer Markt oder Parkhaus ZOB)

Thema: "Prostatakrebs aus Sicht der biologischen Medizin"
Referent: Dr. med. Wolfgang Etspüler von der Gesellschaft für biologische Krebsabwehr (GfBK) e.V., Heidelberg

Die GfBK versteht sich als Wegbereiter für eine moderne Krebsmedizin, in der sich naturheilkundliche und schulmedizinische Verfahren sinnvoll ergänzen. www.biokrebs.de
Die Teilnahme am Vortrag ist für **alle Interessierten** kostenfrei. An- und Zugehörige sind uns herzlich willkommen.

Bücherei



Stadtbücherei Zavelstein

Stadtbücherei Zavelstein
im „alten“ Rathaus
ist
am 18.09.2019
von 16.00 bis 18.00 Uhr
geöffnet!

Bücherei Zavelstein

Wo? Altes Rathaus in Zavelstein,
Im Städtle 21

Wer? Frau Maria Jetter,
Betreuerin der Bücherei

Wann? Mittwochs, 14-tägig
von 16.00 bis 18.00 Uhr
(Die genauen Termine können dem
Amtsblatt entnommen werden)

Was? Eine Vielzahl an Kinderbüchern,
Romanen, Biografien und viele
andere interessante Werke

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

SEKUNDEN ENTSCHEIDEN



112

Feuerwehr - Notarzt - Rettungsdienst



Bildung / Schulen



Volkshochschule Calw



Eintritt frei

Lange Nacht der Volkshochschulen

zusammenleben. zusammenhalten

20.09.19 | 18 - 1 Uhr
vhs Calw | Kirchplatz 3

Mit freundlicher
Unterstützung durch

